

Bezirks- und Unterstatthaltern zu Händen der Bezirksgerichte, Gemeindevräthe und Notariatskanzleien zugestellt werden.

---

Publication vom 9ten Junii 1807, betreffend die Wasserbaupolizey in Bezug auf die Limmath.

---

Die Regierung hat bereits durch ihr Proklama vom 4ten April des laufenden Jahrs, die hiesigen Cantonseinwohner mit dem wichtigen Unternehmen, in Betreff der Austrocknung der Sümpfe am Wallensee und der Linth, bekannt gemacht, und dieselben zu kräftiger Mitwirkung durch Uebernahme von Actien, aufgefordert.

Durchdrungen von der Gemeinnützigkeit dieses Unternehmens, und entschlossen, alles dazu beizutragen, was die Ausführung desselben erleichtern kann, sieht sich der Kleine Rath gegenwärtig im Fall, wegen Exekution des mit diesem Gegenstand in der engsten Verbindung stehenden 4ten S. des Tagesatzungsbeschlusses vom Jahr 1804, welcher der Regierung des hiesigen Cantons in Bezug auf Behinderung jeder weitem Aufdämmung

nung des Zürichsees und Verminderung schon vorhandener, dem Abfluß des Sees nachtheiliger Wasserwerke, eine wachsame Wasserbaupolizey anempfiehlt, — die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. — Da nämlich seit dem Ausbruch der Revolution die ursprüngliche Breite des Limmatbettes gegen alle vormaligen Verordnungen, durch Anlegung neuer Bauten, Wehrungen und Dämme bedeutend verengt, dadurch das Wasser angeschwellt und der Abfluß des Sees behindert worden, so wird hiermit, um den daher entstehenden nachtheiligen Folgen vorzubeugen, jedermann alles Ernsts untersagt, von jezo an, ohne erhaltene besondere Bewilligung, an der Limmat weder zu wuhren, zu bauen, Land anzulegen, noch überhaupt durch Einengung des Flußbettes den gehörigen Abfluß des Wassers zu behindern, maßen jeder, diesem ernstlichen Verbote Zuwiderhandelnde, nicht nur zu Wegschaffung der gemachten Arbeiten angehalten, sondern überdas zur verdienten Ahndung und Strafe würde gezogen werden. — Auch behält sich die Regierung vor, über die in den neuern Zeiten, ohne Erlaubniß und zuwider den ältern und neuern Verordnungen veranstalteten Bauten, Wehrungen und andere Anlagen in der Limmat, genaue und sorgfältige Untersuchungen anzustellen, derenthalb die

nöthigen Remeduren zu treffen, und die betreffenden Personen, je nachdem die unbefugt bewerkstelligten Arbeiten offenbar das natürliche Flussbett verengt haben und dem Abfluss des Wassers hinderlich sind, zu Begräumung derselben anzuhalten.

Gegenwärtige Publikation soll gedruckt, und den Herren Bezirks- und Unterstatthaltern von Zürich, Regensperg, Horgen und Anonau mit dem Auftrag zugestellt werden, selbige auf gewohnte Weise in ihren Bezirken öffentlich bekannt zu machen.

---